

(19)



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

(11)

Veröffentlichungsnummer:

0 342 335
A2

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(21)

Anmeldenummer: 89105195.5

(51)

Int. Cl.⁴: **C04B 41/85** , **C04B 41/50** ,
B28B 11/04 , **B28B 19/00**

(22)

Anmeldetag: 23.03.89

(30)

Priorität: 20.05.88 DE 3817231

(43)

Veröffentlichungstag der Anmeldung:
23.11.89 Patentblatt 89/47

(71)

Anmelder: **Hans Lingl Anlagenbau und
Verfahrenstechnik GmbH & Co. KG**
Albrecht-Berblinger-Strasse 6
D-7910 Neu-Ulm(DE)

(84)

Benannte Vertragsstaaten:
AT BE CH DE FR GB IT LI NL

(72)

Erfinder: **Müller, Max**
Im Wäldle 7
D-7913 Senden(DE)

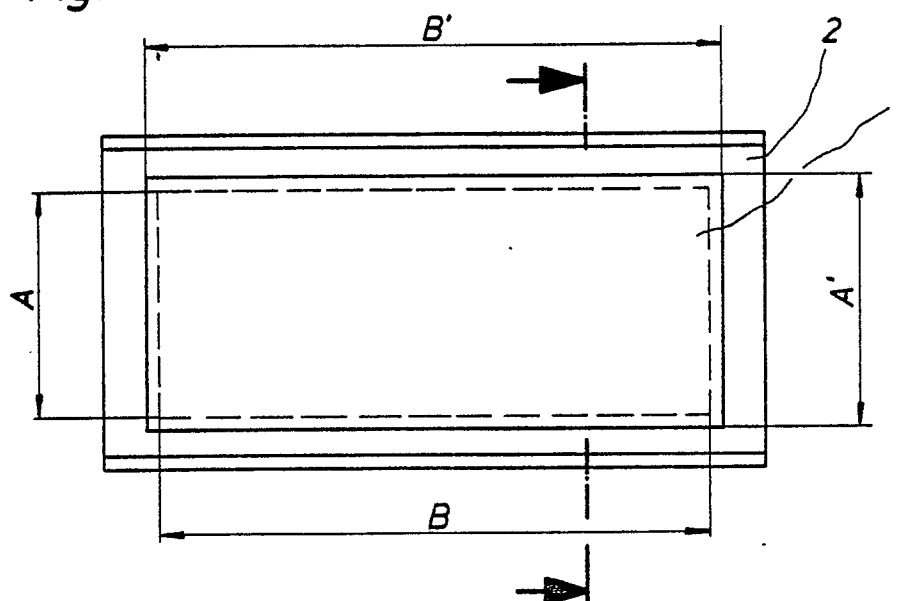
(54)

Verfahren zum Engobieren oder Glasieren von Dachziegeln.

(57)

Verfahren zum Engobieren oder Glasieren von Dachziegeln, die, auf einer keramischen Unterlage liegend, getrocknet und gebrannt werden, wobei die Dachziegel nach dem Trocknen auf ihrer Unterlage verbleibend engobiert bzw. glasiert werden, indem sie durch eine Blende mit einem Ausschnitt überdeckt werden, der so viel kleiner ist als die Fläche des Ziegels, daß die Unterlage gegen den Engobe- oder Glasierstrahl abgeschirmt, der Dachziegel aber kantenrein glasiert oder engobiert wird.

Fig.1



EP 0 342 335 A2

Verfahren zum Engobieren oder Glasieren von Dachziegeln

Die Erfindung betrifft ein Verfahren zum Engobieren oder Glasieren von Dachziegeln, die, auf einer keramischen Unterlage liegend, getrocknet und gebrannt werden.

Dachziegel werden bislang nicht in trockenem Zustand auf einer keramischen Unterlage engobiert oder glasiert, weil der Engobe- oder Glasurstrahl die Unterlage benetzen würde. Die Glasur oder Engobe würde mit der Zeit aufbauen zur Verschmutzung der Dachziegel und zum Kleben der Unterlage führen. Dies alles bedeutet aber eine nicht erwünschte Qualitätsminderung.

Das Engobieren oder Glasieren von Dachziegeln nach dem Trocknen und vor dem Brennen ohne die unterstützende Unterlage hat sich aber nicht durchgesetzt, weil dann eine Vielzahl von Handhabungen erforderlich ist, nämlich das Trocknen der Dachziegel auf der Unterlage, das Abnehmen der Dachziegel von der Unterlage vor dem Engobieren oder Glasieren und das Wiederumsetzen der Dachziegel auf die Unterlage vor dem Brennen.

Auf keramischen Unterlagen getrocknete und gebrannte Dachziegel werden deshalb in der Regel naß engobiert oder glasiert, was mit erheblicher Qualitätsminderung verbunden ist.

Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem auf keramischen Unterlagen getrocknete und gebrannte Dachziegel zwischen dem Trocknen und Brennen engobiert oder glasiert werden können, ohne daß sie dazu von der Unterlage abgenommen werden müssen.

Diese Aufgabe wird mit den im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 aufgeführten Maßnahmen gelöst.

Der Anspruch 2 kennzeichnet eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Unterlage gegen Strahlenbenetzung.

Der Vorteil des erfindungsgemäßen Verfahrens besteht darin, daß das Trocknen, Engobieren oder Glasieren und Brennen der Dachziegel infolge des Verbleibens der Dachziegel auf ihrer Unterlage zügig durchführbar ist und der Betriebs- sowie Kostenaufwand niedrig gehalten wird.

Ein Ausführungsbeispiel des Verfahrens ist in der Zeichnung dargestellt und nachstehend näher erläutert. Es zeigen:

Fig. 1 eine Draufsicht einer keramischen Unterlage mit einem daraufliegenden Dachziegel

Fig. 2 einen Schnitt durch die keramische Unterlage während des Glasier- oder Engobiervorganges.

Ein Dachziegel 1 liegt auf einer keramischen

Unterlage 2, die hier als Kassette ausgebildet ist und als Unterstützung beim Trocknen bzw. Brennen des Dachziegels 1 dient. Der Dachziegel 1 hat die Abmessungen A' , B' und wird während des Glasierens oder Engobierens von einer Blende 4 überdeckt, die einen Ausschnitt A, B aufweist. Dieser Ausschnitt A, B ist etwas kleiner als die durch die Abmessungen A' , B' bestimmte Fläche des Ziegels, und zwar um so viel kleiner, daß die keramische Unterlage gegen den Glasur- oder Engobestrahle abgeschirmt, der Dachziegel aber kantenrein glasiert oder engobiert wird.

Der Dachziegel 1 kann auf ein auf der keramischen Unterlage 2 zusätzlich aufgelegtes, mit Quarzsand und/oder Kaolin präpariertes Papier 3 abgelegt werden. Die Papierauflege verhindert, daß bei nicht ganz sachgemäßer Arbeitsweise Glasur- oder Engobespritzer auf der keramischen Unterlage kleben bleiben.

Ansprüche

1. Verfahren zum Engobieren oder Glasieren von Dachziegeln, die auf einer keramischen Unterlage liegend, getrocknet und gebrannt werden, dadurch gekennzeichnet, daß die Dachziegel nach dem Trocknen auf ihrer Unterlage verbleibend, engobiert oder glasiert werden, wobei sie durch eine Blende mit einem Ausschnitt überdeckt werden, der so viel kleiner ist als die Fläche des Dachziegels, daß die Unterlage gegen den Engobe- oder Glasierstrahl abgeschirmt ist.

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Unterlage zusätzlich durch ein mit Quarzsand- und/oder Kaolin präpariertes Papier bedeckt wird und der Dachziegel auf dem Papier liegt.

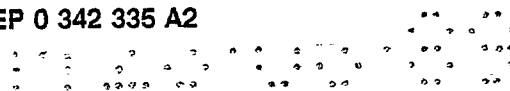


Fig. 1

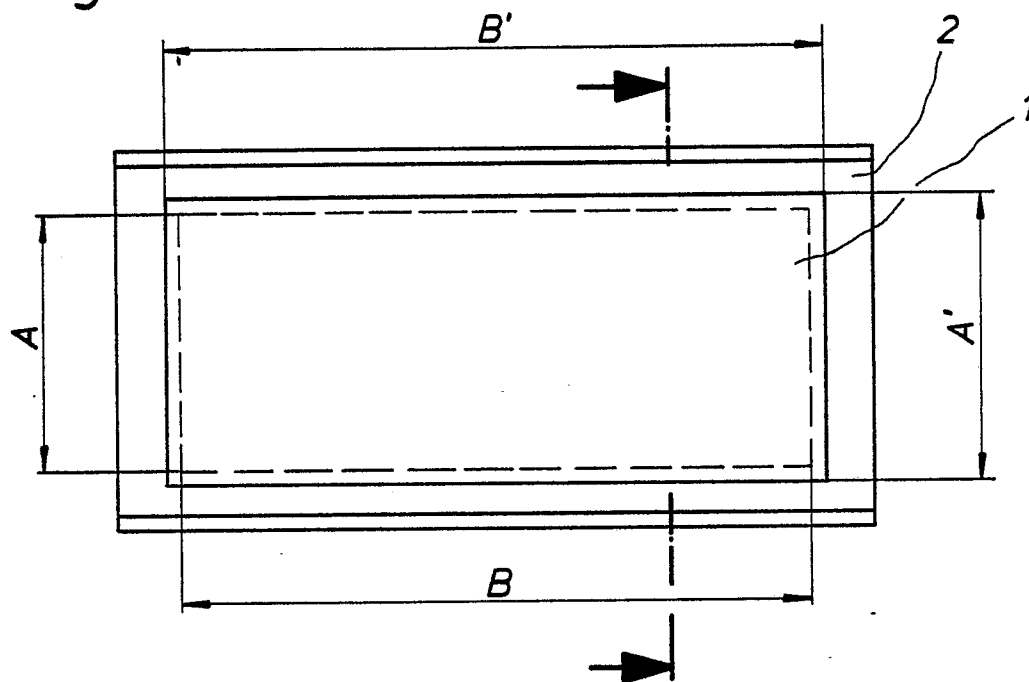


Fig. 2

